



Bekanntmachung

Änderung der Ortsabrundungssatzung Hankofen mittels Deckblatt Nr. 1

**Erneute, beschränkte und verkürzte förmliche Unterrichtung der Öffentlichkeit
über die Änderung der Ortsabrundungssatzung Hankofen**

mittels Deckblatt Nr. 1

gem. §3 Abs. 2 BauGB i. V. m. §4a Abs. 3 BauGB

Der Aufstellungsbeschluss für die Änderung der Ortsabrundungssatzung Hankofen mittels Deckblatt Nr. 1 wurde vom Bau-, Energie- und Umweltausschuss Leiblfing am 12.10.2023 gefasst.

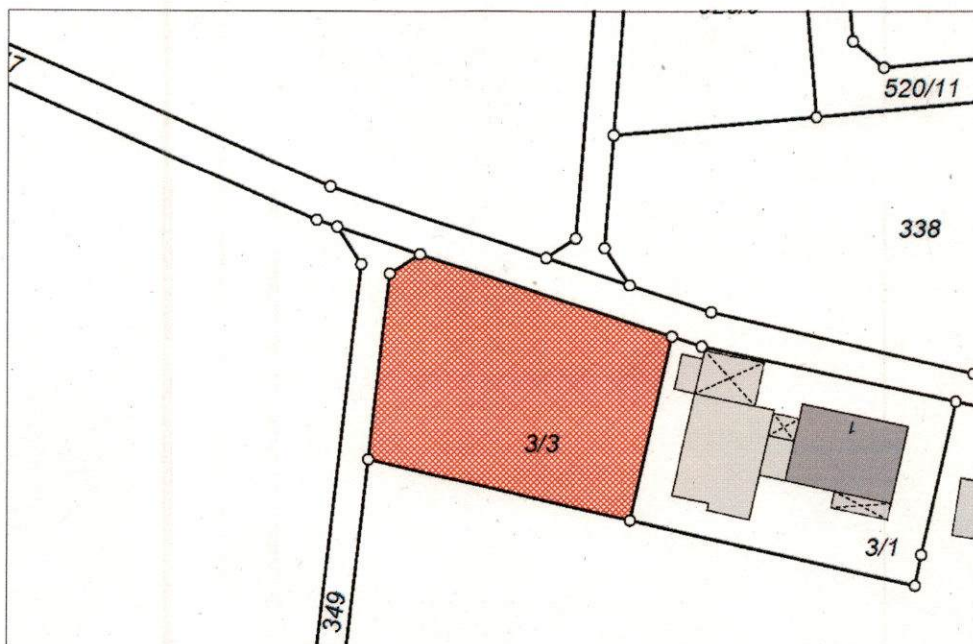
Die Ortsabrundungssatzung Hankofen wird in der Fassung vom 09.10.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB parallel zur förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der vorliegenden Satzung plant die Gemeinde Leiblfing die Bereitstellung von Bauland für den geringen örtlichen Eigenbedarf.

Es ist beabsichtigt am westlichen Ortsrand von Hankofen südlich des Haagweg das Flurstückes Nr. 3/3, Gemarkung Hankofen durch Erweiterung der Ortsabrundungssatzung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen.

Der vorgesehene Geltungsbereich für die Änderung der Ortsabrundungssatzung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt (unmaßstäblich).



Öffentliche Auslegung

Die Gemeinde Leiblfig gibt allgemein Gelegenheit zur Information. Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit der Möglichkeit zur Erörterung und Äußerung wird in der Zeit vom

Donnerstag, den 24.10.2024 bis einschließlich Freitag, den 15.11.2024

durchgeführt.

Der zur Auslegung bestimmte Planentwurf der Änderungssatzung kann im Rathaus Leiblfig, Schulstraße 6, Zimmer Nr. EG 02, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Frau Bauer, Tel 09427-9503-18) eingesehen werden.

Die Änderungssatzung kann ergänzend dazu auch auf der Homepage der Gemeinde Leiblfig <https://www.leiblfig.de/bauleitplanung-in-aufstellung/> eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Gemeinderat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrücklich oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.



Josef Moll
1. Bürgermeister



angeheftet am: 16.10.2024
abgenommen am: